



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren  
der Gemeinde Kochel a. See**

**-Feuerwehrgebührenordnung-  
(FWGO 2010)**

**vom 15. November 2010**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1) und den Personalkosten (Nummer 2) zusammen.

**1. Sachkosten**

**1.1 Streckenkosten**

**Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für**

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Löschgruppenfahrzeuge LF 8	5,70 €
bb)	Löschgruppenfahrzeuge LF 16	6,80 €
cc)	Tanklöschfahrzeuge	5,70 €
b)	Drehleitern	13,80 €
c)	Rüstwagen	7,80 €
d)	einen Lastkraftwagen, Versorgungs- LkW	3,80 €
e)	Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeuge, Lichtmastanhänger	2,90 €
f)	Mehrzweckboote	2,10 €
g)	Materialanhänger	1,60 €

**1.2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

**Kosten je Stunde**

a)	Löschfahrzeuge	
	aa) Löschgruppenfahrzeuge LF 8	95,40 €
	bb) Löschgruppenfahrzeuge LF 16	110,00 €
	cc) Tanklöschfahrzeuge	75,00 €
d)	Drehleitern	212,60 €
c)	Rüstwagen	108,60 €
d)	Lastkraftwagen, Versorgungs-Lkw	32,00 €
e)	Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeuge, Lichtmastenanhänger	26,20 €
g)	Mehrzweckboote	21,60 €
h)	Materialanhänger	16,00 €
i)	Insektenschutz	60,00 € (Pauschale)

**1.3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden nachfolgende Arbeitsstundenkosten und Grundgebühren berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<b>Grundgebühr</b>	<b>Arbeitsstundenkosten</b>
a) ein Brennschneidgerät, Rettungsspreizer	25,00 €	23,80 €
b) eine Tragkraftspritze / Lenz.-Pumpe TS 8/8 (Schmutzwasserpumpe)	25,00 €	27,10 €
c) ein Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	25,00 €	17,60 €
d) Chemieschutzanzug	25,00 €	17,60 €
e) Generator 1 kVA	10,00 €	16,00 €
Generator 2 – 5 kVA	10,00 €	22,00 €
f) Pumpen unterschiedlicher Art/Mehrzwecksauger	15,00 €	1,80 €
g) Lüftungsggerät	15,00 €	12,60 €
h) Motorsäge	15,00 €	12,40 €
i) Flex	15,00 €	8,00 €

**Grundgebühr    Arbeitsstundenkosten**

j)	Halogenscheinwerfer mit Stativ, Kabeltrommel	15,00 €	1,00 €
k)	eine Länge Druckschlauch pro Tag		5,80 €
l)	Schlauch einbinden – je Kupplung		4,70 €
m)	Schlauchwäsche je Fremdschlauch		5,80 €
n)	Schlauchsperrn je 20 m Länge		22,00 €
o)	Füllen von PA-Flaschen 200/300 bar < 5 l		6,50 €
	Füllen von PA-Flaschen 200/300 bar > 5l		12,10 €
p)	Wartung Lungenautomat		18,40 €
	Lungenautomat reinigen und desinfizieren		10,00 €
q)	Wartung Atemschutzmaske		42,50 €
	Atemschutzmaske reinigen und desinfizieren		14,40 €
r)	Wartung Atemschutzgerät, HJ Prüfung		104,50 €
s)	Stundensatz für Leistungen außerhalb der unter o – q aufgeführten Tätigkeiten		25,00 €

#### 1.4 Sonstige Sachkosten

werden in Rechnung gestellt für

- sämtliches verbrauchtes Material (Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Verschalungsmaterial etc.), die Selbstkosten,
- Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, den Wiederbeschaffungspreis,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienst- und Schutzkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt, die Reinigungskosten,
- Verpflegung, die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen.

#### 2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## 2.1 Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**25,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Kochel a. See durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fort gezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

## 2.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG festgesetzte Betrag je Stunde Wachdienst erhoben. Abweichend von Nummer 2 Satz 3 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 2.3. Fehlalarmierung

Wegen des Ausrückens der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Kochel a. See nach einer missbräuchlichen Alarmierung (Art. 28 Absatz 2 Ziffer 5) wird dem Verursacher ein Pauschalbetrag von **130,00 €** in Rechnung gestellt.

Das erste Ausrücken nach einer solchen missbräuchlichen Alarmierung bleibt gebührenfrei.

Die FWGO tritt am 01.01.2011 in Kraft

Kochel a. See, 15.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

ausgefertigt am: 01.12.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Kochel a. See hat die vorstehende Anlage zur Satzung vom 22.02.2005 am 15.11.2010 beschlossen (Feuerwehrgebührenordnung FWOA 2010).

Die Feuerwehrgebührenordnung wurde am 02.12.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus, EG, Zimmer I/8) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.12.2010 angeheftet und am 30.12.2010 wieder abgenommen.

Kochel a. See, 03.12.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister